Wibico Erfahrungsaustausch

Judikatur im Steuerrecht

Dr. Gabriele Krafft
Wien, 30.9.2026

Wohngebrauchsrecht keine Einkunftsquelle

BFG 8.5.2026, RV/7101238/2025

Sachverhalt:

Im Jahr 2021 erwarben die Käufer eine Eigentumswohnung, an der ein Wohngebrauchsrecht bis 31.8.2029 besteht. Von den Eigentümern wurde eine Prognoserechnung vorgelegt, wonach ab dem 17. Jahr nach der Anschaffung ein Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten erzielt werden wird.

Wohngebrauchsrecht keine Einkunftsquelle

- Im Falle des Vorliegens eines Wohnrechts ist die Betätigung (Vermietung der Wohnung) nicht als Einkunftsquelle anzusehen ist, weil aufgrund des bestehenden Wohnrechts keine Vermietungsmöglichkeit besteht.
- Die „Betätigung“ beschränkt sich daher während des Zeitraumes des bestehenden Wohnrechts auf den Erwerb der Wohnung als solche.
- Es liegt somit keine Tätigkeit vor, die unter eine der Einkunftsarten des EStG 1988 subsumiert werden kann. Eine Beurteilung nach der LVO kommt daher nicht in Betracht. Somit sind Einkünfte (positive oder negative) aus dieser Betätigung steuerlich nicht relevant.
- Nach Beendigung des Wohngebrauchsrechts und **dem Beginn einer tatsächlichen Vermietung** tritt eine Änderung der Bewirtschaftung ein, wonach eine allfällige **Liebhabereibeurteilung neuerlich vorzunehmen** ist.

Vermögensverwaltung und gewerblicher Grundstückshandel

BFG 16.01.2026, RV/7101807/2025

Sachverhalt:

NNA und NNB erwarben 2016 je zur Hälfte eine Liegenschaft um € 90.000 und errichteten darauf fünf 2-geschoßige Reihenhäuser (fremdfinanziert). Nach Fertigstellung 2018 wurden die Einheiten zunächst vermietet und entsprechende Einkünfte aus VuV erklärt. 1/2020 wurde ein Nutzwertgutachten erstellt und 2/2020 WEG an sämtlichen Einheiten begründet. Zwischen 3/2020 und 8/ 2022 wurden alle fünf Wohneinheiten einzeln verkauft. Im ersten Kaufvertrag (Top 5) wurde ausdrücklich festgehalten, dass das Gebäude zum Zwecke der gewerbsmäßigen Veräußerung der einzelnen Wohneinheiten errichtet worden sei; für diese Veräußerung wurde keine ImmoESt abgeführt. Die weiteren Verkäufe wurden hingegen als private Grundstücksveräußerungen behandelt und entsprechend besteuert.

→ BP qualifizierte die gesamte Tätigkeit als gewerblichen Grundstückshandel und unterwarf die Einkünfte dem Normaltarif; weiters Objekte als Umlaufvermögen behandelt, daher keine Afa.

Vermögensverwaltung und gewerblicher Grundstückshandel

- Nach dem Gesamtbild der Verhältnisse sind die Errichtung von fünf Einheiten nach eigenem Konzept, die Parifizierung bereits rund 1,5 J. nach Fertigstellung, der Abverkauf sämtlicher Wohnungen innerhalb von rund 2,5 J sowie die hohe Fremdfinanzierung als klare Indizien für eine planmäßige Verwertung anzusehen.

- Maßgeblich ist nicht allein die ursprüngliche Absicht im Zeitpunkt des Erwerbs. Auch ein erst später gefasster Entschluss zum systematischen Abverkauf kann einen gewerblichen Grundstückshandel begründen.

- Die im ersten Kaufvertrag ausdrücklich dokumentierte Verkaufsabsicht ist ein starkes Beweisanzeichen, die behauptete Notlage als nicht glaubhaft anzusehen. Zudem wurde zeitgleich eine weitere hochpreisige Liegenschaft fremdfinanziert angeschafft.

→ Abweisung der Beschwerde

Nachträgliche Vereinbarung Substanzabgeltung Fruchtgenuß

BFG 02.04.2026, RV/1100038/2024

Sachverhalt:

NN übertrug im November 2014 die Liegenschaft 1 je zur Hälfte an ihre Tochter und deren Ehegatten unter Vorbehalt des lebenslänglichen und entgeltlichen Wohnungsfruchtgenussrechtes an den im Erdgeschoss gelegenen Räumen. Das FG-Recht wurde im Grundbuch eingetragen. Eine Verpflichtung zur Zahlung einer Substanzabgeltung wurde in diesem Vertrag nicht vereinbart. Aufgrund eines Vorhalts des Finanzamtes (FA) vom 4/2023 legte NN eine – erst nach Ergehen des Vorhalts getroffene – Vereinbarung vom 7.7.2023 vor, in der sich NN zur Zahlung einer Substanzgeltung verpflichtet. Der Vorhaltsbeantwortung waren Bestätigungen für die Übergabe der Substanzabgeltung in bar in den Jahren 2019 bis 2021 beigelegt. Das FA nahm die Verfahren ESt 2019 - 2021 wieder auf, weil erstmalig die Erzielung von Eink. aus VuV bekannt wurde. Die Substanzabgeltung wurde dabei nicht als WK berücksichtigt, weil die Vereinbarung nachträglich geschlossen wurde.

Nachträgliche Vereinbarung Substanzabgeltung Fruchtgenuß

- Nach der Judikatur des VwGH kann sowohl beim Vorbehalts- als auch beim Zuwendungsfruchtgenuss idR weder vom zivilrechtlichen Eigentümer noch vom Fruchtgenussberechtigten eine AfA iSd § 16 Abs. 1 Z 8 EStG 1988 geltend gemacht werden. Dies liegt daran, dass der Einkünfte erzielende Fruchtgenussberechtigte nicht wirtschaftlicher Eigentümer des betreffenden Gebäudes ist.

- Die im Beschwerdefall getroffene Vereinbarung enthält keine über die Einräumung des Fruchtgenussrechtes hinausgehenden Regelungen. Die Fruchtnießerin ist daher nicht als wirtschaftliche Eigentümerin der Liegenschaft anzusehen. Eine Berücksichtigung der AfA ist somit nur im Wege einer Zahlung für die Substanzabgeltung möglich. Wurde in der Vergangenheit anlässlich der Übertragung des Grundstücks eine Vereinbarung über die Substanzabgeltung nicht getroffen, muss dies nunmehr gesondert erfolgen.

Nachträgliche Vereinbarung Substanzabgeltung Fruchtgenuß

- Neu abgeschlossene Vereinbarungen können aber nur pro futuro Wirkung entfalten, womit Fruchtgenussberechtigte für Zeiträume vor Abschluss der neuen Vereinbarung die AfA nicht geltend machen können. Im Beschwerdefall wurde die Vereinbarung erst im Jahr 2023 geschlossen, daher ist die Berücksichtigung der Zahlungen für Substanzabgeltung in den Jahren 2019 bis 2021 nicht zulässig.

Nachträgliche Vereinbarung Substanzabgeltung Fruchtgenuß

Anmerkung:

- Mit Wartungserlass 2026 wird in EStR 2000 Rz 113a ergänzt, dass in Anwendung der Judikatur des VwGH (20.1.2025, Ra 2023/13/0180) eine Vereinbarung zur Zahlung einer Substanzabgeltung nur dann fremdüblich ist, wenn sie in unmittelbarem Zusammenhang mit der Fruchtgenusseinräumung getroffen wird.
 Davon ist auszugehen, wenn die Vereinbarung am selben Tag wie die Schenkung abgeschlossen wird.
 Dies gilt für Fruchtgenusseinräumungen nach dem 31.12.2025.

Hauptwohnsitzbefreiung und Anschaffungszeitpunkt

BFG 20.02.2026, RV/6100356/2024

Sachverhalt:

NN erwarb mit Kaufvertrag vom 10.4.2013 die Liegenschaft 1. Im Kaufvertrag wurde ein Wohnungsgebrauchsrecht von 10 Jahren für die damalige Verkäuferin eingeräumt (Wert 300.000 €). Am 22.1.2016 schlossen NN und seine Gattin mit der damaligen Verkäuferin einen Dienstbarkeitsvertrag ab und tauschten das bis 31.12.2022 eingeräumte Wohnungsgebrauchsrecht an der Liegenschaft 1 mit einem Wohnungsgebrauchsrecht an der Liegenschaft 2 bis zum Ende des Jahres, in dem die damalige Verkäuferin ihr 87. Lebensjahr erreicht. Danach zog NN mit seiner Familie im Jänner 2016 in das verfahrensgegenständliche Haus ein. Mit Kaufvertrag vom 20.8.2020 verkaufte NN die Liegenschaft 1 und machte die HWS-Befreiung geltend (für den 1000m2 übersteigenden Grundanteil wurde ImmoESt abgeführt).

FA: keine HWS Befreiung

Hauptwohnsitzbefreiung und Anschaffungszeitpunkt

- Für die Anwendung des 1. Tatbestandes der HWS-Befreiung (§ 30 Abs. 2 Z 1 lit. a EStG 1988) ist im Beschwerdefall der Zeitpunkt der Anschaffung der Liegenschaft strittig. Zur Beurteilung, was unter „Anschaffung“ zu verstehen ist, hat sich das BFG mit den Begriffen Verpflichtungsgeschäft, Verfügungsgeschäft, wirtschaftliches Eigentum und Erlangung der Verfügungsgewalt auseinandergesetzt. Unter Anschaffung und Veräußerung iSd § 30 EStG 1988 ist das obligatorische Verpflichtungsgeschäft zu verstehen. Mit diesem geht idR auch der Erwerb des wirtschaftlichen Eigentums einher. Im konkreten Fall wäre die Anschaffung mit Abschluss des Kaufvertrages am 10.4.2013 erfüllt, die Voraussetzung der 2-Jahresfrist aber nicht erfüllt, weil der Hauptwohnsitz nicht „ab der Anschaffung“, sondern erst drei Jahre später begründet wurde.

Hauptwohnsitzbefreiung und Anschaffungszeitpunkt

- Im Steuerrecht stellt die Zurechnung eines Wirtschaftsgutes zum zivilrechtlichen Eigentümer den Regelfall dar. Mit 6.11.2013 erfolgte die Eintragung ins Grundbuch, ab diesem Zeitpunkt war NN zivilrechtlicher Eigentümer der streitgegenständlichen Liegenschaft. Der Hauptwohnsitz wurde zu diesem Zeitpunkt nicht begründet. Damit wäre der erste Tatbestand der HWS-Befreiung auch bei Abstellen auf das Verfügungsgeschäft nicht erfüllt, weil der Hauptwohnsitz nicht „ab der Anschaffung“, sondern erst drei Jahre später begründet wurde.

- Bei einem Wohnungsgebrauchsrecht handelt es sich um eine Dienstbarkeit, somit um das dingliche Recht, die Liegenschaft zu nutzen bzw. zu bewohnen. Das eingeräumte Wohnungsgebrauchsrecht berechtigte die damalige Verkäuferin nicht, die Liegenschaft zB zu vermieten oder Änderungen vorzunehmen. Das Recht stellte auch kein Hindernis für einen Verkauf durch NN dar. Das wirtschaftliche Eigentum verbleibt daher trotz Einräumung des Wohnungsgebrauchsrechts bei NN.

Hauptwohnsitzbefreiung und Anschaffungszeitpunkt

- Als Zeitpunkt der Anschaffung ist (erst) die Erlangung der Verfügungsgewalt, somit der Abschluss des (neuen) Dienstbarkeitsvertrages vom 22.1.2016 zu sehen. Das bisherige Wohnungsgebrauchsrecht an der Liegenschaft 1 endete am 22.1.2016. Ab diesem Zeitpunkt hat NN nachweislich mit seiner Familie in der Liegenschaft 1 durchgehend bis zum Verkauf der Liegenschaft am 20.6.2020 gewohnt. Erst zu diesem Zeitpunkt ist die Verfügungsgewalt erlangt worden und demzufolge die Anschaffung erst zu diesem Zeitpunkt erfolgt.

- Nimmt man als Zeitpunkt der Anschaffung die Erlangung der tatsächlichen Verfügungsgewalt an, muss ein zeitlicher Zusammenhang mit dem Abschluss des Verpflichtungsgeschäfts gegeben sein. Die Frist zwischen Abschluss des Kaufvertrages und Begründung des Hauptwohnsitzes muss angemessen sein.

Hauptwohnsitzbefreiung und Anschaffungszeitpunkt

- Der Befreiungsbestimmung kann nicht unterstellt werden, dass sie signifikante Wertsteigerungen befreien soll, die auf Zeiträume außerhalb einer Nutzung als Hauptwohnsitz entfallen (etwa auf einen langen Zeitraum zwischen Kaufvertragsabschluss und tatsächlicher Übergabe, wie im konkreten Fall aufgrund des Einzugs fast drei Jahre nach Vertragsabschluss). Der Gesetzgeber hat für diesen Fall, nämlich die Erlangung der Verfügungsgewalt weit nach Anschaffung des Objekts, den zweiten Tatbestand der HWS-Befreiung des(§ 30 Abs. 2 Z 1 lit. b EStG 1988) geschaffen, um dennoch in den Genuss der Befreiungsbestimmung kommen zu können. Diese 5 Jahresfrist ist hier nicht erfüllt.

- Im konkreten Fall kann mangels angemessener Frist zwischen Abschluss des Kaufvertrages und Einzug der Zeitpunkt der tatsächlichen Erlangung der Verfügungsgewalt nicht als Anschaffungszeitpunkt herangezogen werden. Somit ist der Tatbestand nach § 30 Abs. 2 Z 1 lit. a EStG 1988 nicht erfüllt.
 → Abweisung der Beschwerde

Hauptwohnsitzbefreiung und Anschaffungszeitpunkt

Hinweise

- Die Einkommensteuerrichtlinien sehen zwischen dem Zeitpunkt der Anschaffung und der Hauptwohnsitzbegründung einen Zeitraum von höchstens einem Jahr als nicht befreiungsschädlich für den ersten Tatbestand der HWS-Befreiung an.
- Ist das Eigenheim oder die Eigentumswohnung zum Zeitpunkt der Anschaffung **noch nicht fertig gestellt**, **beginnt die einjährige Toleranzfrist mit der Fertigstellung** des Eigenheimes bzw. des Gebäudes, in dem sich die Eigentumswohnung befindet (EStR 2000 Rz 6641).

Sanierungsgewinn bei Schuldenregulierungsverfahren

VwGH 4.5.2026 Ra 2025/15/0004
Sachverhalt:
NN befand sich seit 2007 zu einem Abschöpfungsverfahren das 2014 nach Entrichtung einer Quote von 10% der Insolvenzforderungen für beendet erklärt wurde. Dem NN wurde daher die Restschuldbefreiung erteilt. Der Schulderlass wurde im Einkommensteuerbescheid 2014 als Sanierungsgewinn behandelt und die Steuer gemäß § 36 Abs. 3 EStG 1988 entsprechend der Quote des Schulderlasses im Abschöpfungsverfahren im Ausmaß von 10% der auf den gesamten Sanierungsgewinn entfallenden Steuer festgesetzt.

NN wendete ein, dass in einem Sanierungsverfahren die Sanierungsgewinne immer in dem Jahr anfallen würden, in dem die Quotenzahlungen erfolgen. Dementsprechend wäre der Schulderlass des Jahres 2014 zu verteilen. Die steuergesetzlichen Regelungen würden ansonsten zu einer Ungleichbehandlung zwischen Verfahren mit Sanierungsplan und Abschöpfungsverfahren führen.

Sanierungsgewinn bei Schuldenregulierungsverfahren

- Das BFG wies die Beschwerde als unbegründet ab. Im Abschöpfungsverfahren tritt eine endgültige Befreiung von den Insolvenzschulden mit Erteilung der Restschuldbefreiung ein. Ein Sanierungsgewinn auf Grund des Schulderlasses entsteht daher erst mit Erteilung der Restschuldbefreiung.

- Die Revision wurde vom VwGH als unzulässig zurückgewiesen, weil mit dem Vorbringen, es existiere keine Judikatur zur Handhabung des § 36 Abs. 3 EStG 1988 im Falle des Abschöpfungsverfahrens bei einem direkten Vergleich zum Zahlungsplan, keine Rechtsfrage von grundlegender Bedeutung aufgeworfen wurde.

- Ertragsteuerlich führt erst ein endgültiger Wegfall einer (ehemals) betrieblichen Schuld zu einem relevanten Vermögenszugang. Der Zeitpunkt der Erfassung eines Sanierungsgewinnes wird daher nicht nach § 36 EStG 1988 bestimmt, sondern ergibt sich aus allgemeinen ertragsteuerlichen Grundsätzen und den maßgeblichen insolvenzrechtlichen Regelungen.

Umzugskosten eines Dienstnehmers

BFG 12.11.2025, RV/3100279/2025

Sachverhalt:

NN trat mit 7/2019 seine nichtselbständige Arbeit bei seinem Arbeitgeber in Graz an und begründete einen Nebenwohnsitz in Graz. Die Ehefrau und die Kinder blieben am Wohnsitz in Deutschland. Von 2019 bis Juni 2023 wurden Kosten für Familienheimfahrten und doppelte Haushaltsführung als Werbungskosten geltend gemacht.

Der Nebenwohnsitz in Graz wurde von NN mit 23.10.2019 angemeldet und bis 20.07.2023 beibehalten.

2023 wurde eine passende Liegenschaft für den gemeinsamen Familienwohnsitz gesucht und gefunden, sodass die Gattin und die Kinder nach Österreich übersiedeln konnten.

Ab 20.07.2023 wurde der Hauptwohnsitz Fohnsdorf gemeldet. Die Gattin und die Kinder des Bf wurden dort ab 7.8.2023 gemeldet.

Umzugskosten eines Dienstnehmers

- Umzugskosten sind nur dann Werbungskosten, wenn der Umzug **(nahezu) ausschließlich beruflich veranlasst** war und private Gründe keine oder nur eine ganz geringe Rolle gespielt haben.

- Aus der Aufzählung dieser Kosten in § 26 Z 6 EStG 1988 ergibt sich, dass der Gesetzgeber davon ausgeht, dass der Arbeitnehmer seinen bisherigen (Familien-)Wohnsitz samt Hausstand aufgibt. Das Erfordernis der Aufgabe des bisherigen Wohnsitzes gilt allerdings nur im Bereich des § 26 Z 6 EStG 1988.

- Für die Frage, ob Umzugskosten als Werbungskosten nach § 16 EStG 1988 anzusehen sind, ist die **Aufgabe des bisherigen Wohnsitzes nicht zwingend.** Das bedeutet, dass einerseits (eventuell erhaltene) Umzugskostenvergütungen an den Bf 2019 steuerbar sind und andererseits WK aus dem Titel des Umzuges 2019 zustehen.
 → für 2023 daher keine WK

Einmalzahlung aus betrieblicher Altersversorgung

BFG 20.11.2025, RV/3100165/2023

Sachverhalt:

Die dem in Österreich ansässigen, nach Deutschland auspendelnden NN wurde als Arbeitnehmer eine betriebliche Altersversorgung gewährt. Diese wurde anstelle einer lebenslangen Altersrente über die überbetriebliche deutsche Unterstützungskasse eine als (einmalige) Kapitalleistung ausbezahlt.

Einmalzahlung aus betrieblicher Altersversorgung

- Zu den Eink. aus nsA zählen auch bereits Vorteile aus Pensionszusagen des (ehemaligen) AG, wenn sie ganz oder teilweise an Stelle des bisher gezahlten Arbeitslohns gewährt werden. Eine derartige Pensionszusage liegt vor, wenn die zugesagte Pension durch den AG selbst oder durch eine Versicherung, für die der AG Prämien erbringt, ausgezahlt wird.

- Stellt bereits die Pensionszusage einen Vorteil aus dem DV dar, bleibt die später auf diese Bezugsteile entfallende Pension insoweit - also bis zur Höhe der besteuerten Beträge - bei Zufluss steuerlich außer Ansatz. Bei der Auszahlung der Pension kommt es erst in dem Ausmaß und zu dem Zeitpunkt zu einem steuerpflichtigen Arbeitslohn, in dem die auf Grund des Lohnverzichts bereits versteuerten Beträge überschritten werden. Dies gilt auch dann, wenn die Pension nur zum Teil aus einer Bezugsumwandlung resultiert. Wird die Pension abgefunden, ist sinngemäß vorzugehen.

Einmalzahlung aus betrieblicher Altersversorgung

- Nachdem bei Pensionszahlungen aus einem (ehemaligen) Dienstverhältnis lediglich jene Bezugsteile, welche auf besteuerte Beiträge entfallen, steuerlich außer Ansatz bleiben können, im vorliegenden Fall die streitgegenständliche Kapitalauszahlung jedoch ausschließlich auf unversteuerte Beiträge basiert, unterliegt diese im Jahr des Zuflusses 2019 zur Gänze der Einkommensteuer.

- Für das BFG stellt die vom Arbeitgeber abgeschlossene betriebliche Altersversorgung eine "innerbetrieblich für alle Arbeitnehmer oder bestimmte Gruppen von Arbeitnehmern" gewährte lohngestaltende Vorschrift iSd § 68 Abs. 5 Z 7 EStG dar, die jedoch nach § 25 Abs. 1 Z 1 lit. a EStG zu keiner Befreiung von der Einkommensteuer berechtigt.

Freiwillige Abfertigung - Verteilung der Besteuerung auf 3 J?

BFG 07.01.2026, RV/5100146/2025

Sachverhalt:

NN erhielt im Jahr 2021 eine freiwillige Abfindung in Höhe von € 244.310,64 im Zusammenhang mit der einvernehmlichen Beendigung seines Dienstverhältnisses. Er begehrte die begünstigte Besteuerung der Abfindung nach § 37 Abs. 2 Z 2 EStG 1988 durch Verteilung auf drei Jahre, da es sich um eine Entschädigung iSd § 32 Abs. 1 Z 1 lit. a EStG 1988 (Verdienstentgang) handle.

Freiwillige Abfertigung - Verteilung der Besteuerung auf 3 J?

- Die Abfindung stellt dem Grunde nach eine Entschädigung für entgehende Einnahmen iSd. § 32 (1) Z 1 lit. a EStG dar, da die Initiative zur Beendigung des Dienstverhältnisses vom AG ausgegangen war.

- Nach Rechtsprechung des VwGH (VwGH 3.4.2019, Ro 2018/15/0009) setzt die Verteilungsbegünstigung voraus, dass die Entschädigung „**für einen Zeitraum von mindestens sieben Jahren**“ gewährt wird. Der VwGH geht demnach eindeutig von "Jahresbeträgen" aus, die der Berechnung zugrunde zu legen sind. Maßgeblich ist daher ein Vergleich zwischen der Höhe der Abfindung und den vollen Jahresbezügen **der letzten sieben Jahre** vor Beendigung des Dienstverhältnisses.

- Im konkreten Fall betrug das Einkommen der Bf der letzten sieben Jahre vor Auflösung des DV insgesamt € 372.959,57, die Abfindungszahlung € 244.310,64, somit nur ca. 65%. Eine Entschädigung für sieben volle Jahresbeträge lag daher nicht vor → HIER Keine Verteilung

Fallweise private Nutzung eines Dienstwagens

BFG 15.01.2026, RV/1100323/2021

Sachverhalt:

Anonyme Anzeige, dass NN, der ehemalige Geschäftsführer einer in Liechtenstein ansässigen Gesellschaft, der Eink. aus nsA erzielte die Firmen-PKWs auch privat genutzt habe, ohne hierfür einen Kfz-Sachbezug zu versteuern.

FA: WA ESt 1014 bis 2017, Ansatz der vollen Kfz-Sachbezüge nach § 4 SachbezugswerteVO und Streichung von Pendlerpauschale und Pendlereuro.

NN wendet ein, die ihm zur Verfügung gestellten Kfz ausschließlich dienstlich genutzt zu haben. Er sei überwiegend im Außendienst tätig gewesen, habe Kundenbesuche regelmäßig vom Wohnort aus angetreten und für private Fahrten über eigene Fahrzeuge (PKW, Motorrad, Rennrad) verfügt. Die im DV enthaltene Möglichkeit einer Privatnutzung sei lediglich wegen der Kfz-Haftpflichtversicherung offen formuliert worden; tatsächlich habe keine private Nutzung stattgefunden. Zum Beweis legte er eidestattliche Erklärungen vor.

Fallweise private Nutzung eines Dienstwagens

- Allein die (theoretische) Möglichkeit der Benützung eines arbeitgebereigenen Kfz. für private Fahrten reicht nicht aus, um einen SB anzusetzen. Der Ansatz eines Kfz-SB setzt voraus, dass nach der Lebenserfahrung auf Grund des Gesamtbildes der Verhältnisse anzunehmen sein muss, dass ein AN die ihm eingeräumte Möglichkeit der Privatnutzung des arbeitgebereigenen Kfz - wenn auch fallweise - nützt. Die Beurteilung dieser Frage ist eine Tatfrage und im Wege der freien Beweiswürdigung zu lösen.

- NN nutzte die Firmenfahrzeuge zumindest fallweise privat. Ausschlaggebend waren insbesondere die vertraglich eingeräumte Privatnutzungsmöglichkeit, das Fehlen von Fahrtenbüchern, widersprüchliches und teilweise erst spät erstattetes Vorbringen zur Nutzung privater Fahrzeuge, die Geltendmachung hoher Pendlerpauschalen trotz behaupteter nur sporadischer Bürofahrten.

Fallweise private Nutzung eines Dienstwagens

- Weiters wurde auch das widersprüchliche Vorbringen des Bf, wonach die Dienstreisen zwar regelmäßig vom Wohnort aus angetreten worden seien, das Kfz am Ende des Arbeitstages jedoch am Betriebsstandort abgestellt worden sei, als Indiz für das Vorliegen von Privatfahrten gewertet. Mangels Nachweises eines monatlichen Privatfahrtausmaßes von höchstens 500 km war der volle Sachbezugswert anzusetzen.

Nutzung mehrerer dienstgebereigenen KfZ

VwGH 13.5.2026, Ra 2025/13/0045:
Sachverhalt:
NN war nicht wesentlich beteiligter GesGf. einer GmbH und nutzte vertragskonform abwechselnd mehrere KfZ der GmbH privat. Die Fahrzeuge waren mit Wechselkennzeichen versehen, sodass eine gleichzeitige Nutzung nicht möglich war. Die Fahrzeuge wurden ausschließlich vom GesGf. genutzt, eine Nutzung durch andere Dienstnehmer konnte nicht festgestellt werden. Fahrtenbücher wurden nicht geführt.

Nutzung mehrerer dienstgebereigenen KfZ

- Stehen mehrere Fahrzeuge exklusiv einem einzigen DN oder einem an der Kapitalgesellschaft (wesentlich) Beteiligten zur Benützung zur Verfügung, ist für jedes dieser Fahrzeuge ein Sachbezug anzusetzen.

- 4 Abs. 6a SB-VO bezieht sich darauf, dass mehrere DN abwechselnd (nicht exklusiv) verschiedene (Pool-)Fahrzeuge benützen können. Dass für diese Fahrzeuge ein Wechselkennzeichen verwendet wird, ändert an der Mehrfachzurechnung nichts!

- Allein die (theoretische) Möglichkeit der Benützung eines arbeitgebereigenen Kfz. für private Fahrten reicht nicht aus, um einen SB anzusetzen. Der Ansatz eines Kfz-SB setzt voraus, dass nach der Lebenserfahrung auf Grund des Gesamtbildes der Verhältnisse anzunehmen sein muss, dass ein AN die ihm eingeräumte Möglichkeit der Privatnutzung des arbeitgebereigenen Kfz - wenn auch fallweise - nützt. Die Beurteilung dieser Frage ist eine Tatfrage und im Wege der freien Beweiswürdigung zu lösen.

Nutzung mehrerer dienstgebereigenen KfZ

- NN nutzte die Firmenfahrzeuge zumindest fallweise privat. Ausschlaggebend waren insbesondere die vertraglich eingeräumte Privatnutzungsmöglichkeit, das Fehlen von Fahrtenbüchern, widersprüchliches und teilweise erst spät erstattetes Vorbringen zur Nutzung privater Fahrzeuge, die Geltendmachung hoher Pendlerpauschalen trotz behaupteter nur sporadischer Bürofahrten.

Bürgschaftszahlungen eines Dienstnehmers (GesGf.)

VwGH 02.03.2026, Ra 2025/13/0079

Sachverhalt:

NN war Ges.Gf. Mit 0,2% Beteiligung an einer GmbH und Stifter der Familienstiftung, die nahezu Alleingesellschafterin der GmbH war. Er stand im Dienstverhältnis zur GmbH und ging als solcher auch eine Bürgschaft ein aus welcher er in der Folge in Anspruch genommen wurde. Diese Zahlungen wollte er als WK abziehen.

Bürgschaftszahlungen eines Dienstnehmers (GesGf.)

- Bürgschaftszahlungen eines AN können nur dann als WK anerkannt werden, wenn die Bürgschaft überwiegend beruflich veranlasst ist. Dies ist regelmäßig nicht der Fall, wenn – wie im konkreten Fall – ein Naheverhältnis zur Gesellschaft oder deren Gesellschaftern besteht oder wenn die Bürgschaft primär der Sicherung des Gesellschaftsbestands bzw. von Vermögensinteressen dient. Die Sicherung zukünftiger Geschäftsführerbezüge stellt in solchen Konstellationen lediglich eine mittelbare Folge dar.

- Es widerspricht der allgemeinen Lebenserfahrung, dass AN erhebliche Haftungsrisiken – insbesondere in einem deutlichen Missverhältnis zu ihren Bezügen – ausschließlich zur Arbeitsplatzsicherung übernehmen. Ein solches Verhalten indiziert vielmehr eine außerberufliche Motivation.

 → Die Parteirevision wurde zurückgewiesen.

Doppelte Haushaltsführung und Familienheimfahrten

BFG 08.01.2026, RV/2100881/2024

Sachverhalt:

NN übte die örtlichen Bauaufsicht im Rahmen eines zeitlich befristeten Baustellenprojekts für seinen AG aus. Am Beschäftigungsort stellte der AG eine Wohnmöglichkeit zur Verfügung. Der Familienwohnsitz, an dem die Ehegattin sowie das minderjährige Kind lebt, wurde beibehalten. Die Ehegattin erzielte am Familienwohnsitz erhebliche Einkünfte aus nsA. NN unternahm monatlich zwei bis drei Familienheimfahrten und erhielt hierfür vom Arbeitgeber einen steuerfreien Fahrtkostenersatz in Form von Kilometergeld. Die einfache Fahrtstrecke zwischen Familienwohnsitz und Beschäftigungsort (Baustellenort) betrug mehr als 500 km.

Strittig:

Werbungskosten für Familienheimfahrten und Verpflegungsmehraufwand für die Dauer des Einsatzes

Doppelte Haushaltsführung und Familienheimfahrten

- Das BFG bejahte das Vorliegen einer beruflich veranlassten doppelten Haushaltsführung. Die Unzumutbarkeit einer Wohnsitzverlegung ergibt sich insbesondere aus der Erwerbstätigkeit der Ehegattin am Familienwohnsitz sowie aus der bloß temporären Natur der Tätigkeit des NN. Auch die Unzumutbarkeit einer täglichen Rückkehr wurde angesichts der Entfernung und der Fahrzeit von rund 5 Stunden für die einfache Fahrtstrecke eindeutig bejaht.

- Das vom Bf handschriftlich geführte Fahrtenbuch wurde vom BFG als ordnungsgemäßer Nachweis der tatsächlich getätigten Familienheimfahrten anerkannt. Die Fahrtkosten konnten daher grundsätzlich in tatsächlicher Höhe, geschätzt mit dem amtlichen Kilometergeld, berücksichtigt werden. Steuerfreie Arbeitgeberersätze sind jedoch vorab von den entstandenen Aufwendungen in Abzug zu bringen. Der danach verbleibende Betrag ist gemäß § 20 Abs. 1 Z 2 lit. e EStG 1988 mit dem höchsten Pendlerpauschale zu begrenzen.

Doppelte Haushaltsführung und Familienheimfahrten

- Ein Verpflegungsmehraufwand gemäß § 16 Abs. 1 Z 9 EStG 1988 steht nur für den Anfangszeitraum von fünf Tagen zu und nicht beantragt für den gesamten Zeitraum

DHHF bei Einkünften aus nsA als Pensionist

BFG 2.1.2026, RV/5100585/25

Sachverhalt:

NN bezog Einkünfte aus nsA (Pensionist) und Einkünfte aus KV. Bei den geltend gemachten WK aus dem Titel der doppelten Haushaltsführung handelte es sich um Betriebskosten einer im Hälfteeigentum seiner Frau stehenden Eigentumswohnung, die auch ausschließlich von ihr bewohnt wurde. Die Betriebskosten hätte grundsätzlich seine Frau tragen müssen, jedoch habe er diese Kosten übernommen, weil sie die Rechnungen (trotz mehrmaligen Mahnungen) nicht beglichen habe. Die getrennte Haushaltsführung von seiner Gattin sei für ihn vor allem aus gesundheitlichen Gründen notwendig gewesen, da diese ihn vor der Trennung der Wohnsitze(2017) ständig bedroht habe. Dazu könne ein ärztliches Gutachten vorgelegt werden. Die Sache sei überdies gerichtsanhängig.

DHHF bei Einkünften aus nsA als Pensionist

- Das BFG verneinte die Abzugsfähigkeit dieser Aufwendungen und stellt fest, dass Werbungskosten gemäß § 16 Abs. 1 EStG 1988 nur dann vorliegen, wenn ein wirtschaftlicher Zusammenhang zwischen der auf Einnahmenerzielung gerichteten außerbetrieblichen Tätigkeit und den Aufwendungen gegeben ist.

- Pensionsbezieher üben keine berufliche Tätigkeit aus, sondern erhalten die Pensionszahlungen für früher erbrachte Leistungen. Die geltend gemachten Aufwendungen unterliegen daher dem Abzugsverbot des § 20 Abs. 1 Z 1 EStG 1988.

private KV-Beiträge bei Bezug ausländischer Pensionen

BFG 16.03.2026, RV/1100237/2020

Sachverhalt:

NN war 2018 in Österreich ansässig und übte bis Juni 2018 eine unselbständige Tätigkeit in der Schweiz (Grenzgänger) aus. Ab Mai 2018 bezog er eine Altersrente der schweizerischen AHV sowie weitere Leistungen aus der beruflichen Vorsorge (FAR, Pensionskasse Stiftung Auffangeinrichtung BVG). Zusätzlich erzielte er ab 01.07.2018 in Österreich Einkünfte aus nSA (aus einem aktiven Dienstverhältnis).

Strittig war, ob Beiträge zur privaten Krankenversicherung (UNIQA) im Zusammenhang mit schweizerischen Einkünften zur Gänze (die Beiträge bezogen sich auf das gesamte Jahr 2018) als Werbungskosten gemäß § 16 Abs 1 Z 4 lit e EStG abzugsfähig sind.

private KV-Beiträge bei Bezug ausländischer Pensionen

- Jänner bis Juni 2018:
 Die UNIQA-Beiträge wurden als **Werbungskosten** anerkannt, da sie im Rahmen des Optionsrechts die obligatorische Krankenversicherung während der aktiven Erwerbstätigkeit in der Schweiz ersetzten und somit als Pflichtbeiträge gelten.

- Juli bis Dezember 2018:
 Mit dem Ende der Grenzgängertätigkeit und dem Bezug der inländischen Erwerbseinkünfte ab 01.07.2018 wurde die Beitragspflicht zur Krankenversicherung gemäß § 73a ASVG durch die ÖGK begründet, womit die Verpflichtung zur privaten Krankenversicherung entfiel. Die UNIQA-Beiträge für diesen Zeitraum wurden daher als **Sonderausgaben** gemäß § 18 Abs 1 Z 2 EStG berücksichtigt.

auswärtige Berufsausbildung – Fahrzeitberechnung

BFG 17.02.2026, RV/6100341/2025

Sachverhalt:

NN beantragte den Pauschbetrag für auswärtige Berufsausbildung gemäß § 34 Abs 8 EStG (€ 110,00/Monat) für ihre Tochter als außergewöhnliche Belastung. Der Wohnort der Familie war in der VO als innerhalb des Radius von 80km gelegen genannt.

auswärtige Berufsausbildung – Fahrzeitberechnung

- Nach § 2 Abs. 1 der Verordnung des BMF betreffend eine Berufsausbildung eines Kindes außerhalb des Wohnortes (BGBl. Nr. 624/1995 idgF) gilt eine Ausbildungsstätte innerhalb einer Entfernung von 80 km nur dann als außerhalb des Einzugsbereiches gelegen, wenn die Fahrzeit je Richtung unter Benützung des günstigsten öffentlichen Verkehrsmittels mehr als eine Stunde beträgt.

- Die Wohnortgemeinde der NN bzw. ihrer Tochter war zwar in der Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung über die Erreichbarkeit von Studienorten (BGBl. Nr. 605/1993 idF BGBl. II Nr. 249/2016) ausdrücklich genannt, jedoch ist der Nachweis zulässig, dass trotz Nennung in der Verordnung die Fahrzeit mehr als eine Stunde beträgt.

auswärtige Berufsausbildung – Fahrzeitberechnung

- Für die Beurteilung, ob die Fahrzeit zwischen Wohnort und Ausbildungsort mehr als eine Stunde beträgt, ist die Fahrzeit zwischen jenen zentralen Verkehrspunkten der Gemeinden maßgeblich, an denen üblicherweise in das jeweilige öffentliche Verkehrsmittel ein- bzw ausgestiegen wird. Außer Ansatz bleiben Wartezeiten, Fußwege sowie Fahrten im Heimatort oder am Studienort.

- Im konkreten Fall wurde festgestellt, dass die tägliche Fahrzeit zwischen Wohnort und Ausbildungsort weniger als 60 Minuten beträgt.

Heimkosten ohne Pflegegeldbezug als ag. Belastung ?

VwGH 17.02.2026, Ra 2024/15/0042

Sachverhalt:

Der 1946 geborene NN lebte seit 2017 in einer Senioren-Wohnanlage mit betreutem Wohnen. Im Jahr 2020 unterzog er sich aufgrund einer hochgradigen Mitralklappeninsuffizienz einer Herzoperation. In der Arbeitnehmerveranlagung 2020 machte sie Pflegeheim- und Rehabilitationskosten als behinderungsbedingte Mehraufwendungen gemäß § 34 Abs 6 EStG ohne Ansatz eines Selbstbehalts geltend. Sie bezog im Jahr 2020 weder Pflegegeld bezogen noch lag eine formelle Feststellung des Grades der Behinderung gemäß § 35 Abs 2 EStG vor.

Heimkosten ohne Pflegegeldbezug als ag. Belastung ?

- Unterbringungskosten in einem Alters- oder Pflegeheim sind so lange nicht als ag. Belastung zu berücksichtigen sind, als mit ihnen nicht auch besondere Aufwendungen abzudecken sind, die durch Krankheit, Pflegebedürftigkeit oder Betreuungsbedürftigkeit verursacht werden, eine rechtliche Verknüpfung der Anerkennung der Heimkosten als agB mit einem Bezug von Pflegegeld ergibt sich aber daraus nicht (vgl. bereits VwGH 26.5.2010, 2007/13/0051).

- Lediglich wenn Aufwendungen **ohne Selbstbehalt** als behindertenbedingte Mehraufwendungen iSd § 34 Abs 6 Teilstrich 5 EStG berücksichtigt werden sollen, ist der **Bezug einer pflegebedingten Geldleistung hierfür Voraussetzung**.

- **Anders als betreffend den Freibetrag** (§ 35 Abs 3 EStG) ist dabei jedoch **nicht normiert**, dass die Tatsache der Behinderung und das Ausmaß der Minderung der Erwerbsfähigkeit **nur durch bestimmte amtliche Bescheinigungen nachgewiesen** werden können (§ 35 Abs 2 EStG).

Heimkosten ohne Pflegegeldbezug als ag. Belastung ?

- Im fortgesetzten Verfahren wird daher durch das BFG zu untersuchen sein, ob die Unterbringung im Pflegeheim aufgrund der Herzoperation fallbezogen auch medizinisch notwendig war und somit die geltend gemachten Aufwendungen zwangsläufig entstanden sind (oder ob nicht etwa auch eine ambulante Pflege ausgereicht hätte).
 → diesfalls ag.Belastung mit Selbstbehalt

Operationskosten durch Wahlarzt in Privatspital

BFG 17.02.2026, RV/2100493/2024

Sachverhalt:

NN beantragte die Berücksichtigung als ag. Belastung mit Selbstbehalt für die Kosten für eine in einem Privatkrankenhaus durch einen Wahlarzt durchgeführte Knieoperation.

Operationskosten durch Wahlarzt in Privatspital

- Höhere Aufwendungen als die von der Sozialversicherung finanzierten, sind dann als zwangsläufig zu beurteilen, wenn triftige medizinische Gründe vorliegen, insbesondere wenn ohne die konkrete Behandlung ernsthafte gesundheitliche Nachteile drohen oder eine Behandlung nur in einer bestimmten Einrichtung möglich ist (VwGH 19.2.1992, 87/14/0116; VwGH 13.5.1986, 85/14/0181), zum Beispiel bei erwarteten Komplikationen (VwGH 13.5.1986, 85/14/0181) oder bei einer im Einzelfall gebotenen Behandlung in einem besonders spezialisierten Krankenhaus (VwGH 31.3.2017, Ra 2015/13/0042).

- NN **konnte nicht nachweisen**, dass die Durchführung der Operation in einer Privatklinik bzw. durch einen Wahlarzt zwingend erforderlich war. Insbesondere wurde nicht belegt, dass bei Durchführung der Operation zu einem späteren Zeitpunkt in einem öffentlichen Krankenhaus erhebliche gesundheitliche Nachteile eingetreten wären. Die Zwangsläufigkeit war daher nicht gegeben.

Entbindung in einer Privatklinik gezahlt durch Ehemann

BFG 19.01.2026, RV/7100925/2020

Sachverhalt:

NN machte im Rahmen seiner Arbeitnehmerveranlagung 2012 ua. (insbesondere neben weiteren beantragten Werbungskosten) Kosten für eine Privatklinik im Zusammenhang mit der Schwangerschaft und Entbindung seiner Gattin sowie Diätkosten, die er für seine Gattin getragen hat, als ag. Belastung geltend.

Entbindung in einer Privatklinik gezahlt durch Ehemann

- Keine Zwangsläufigkeit der Kosten für eine Entbindung in einer Privatklinik, weil keine triftigen medizinischen Gründe nachgewiesen wurden. Zwar lagen Risikofaktoren (Alter, Schilddrüsenproblematik, Übergewicht, erhöhtes Präeklampsierisiko) vor, das vorgelegte ärztliche Schreiben bestätigte jedoch lediglich ein intensiveres Betreuungserfordernis, nicht aber, dass ohne Privatklinik konkrete ernsthafte gesundheitliche Nachteile eingetreten wären.

- Die Diätkosten der Ehegattin stellen nicht zu berücksichtigende Unterhaltsleistungen iSd § 34 Abs 7 Z 4 EStG dar. Werden Krankheitskosten für die (Ehe-)Partnerin gezahlt, stellen sie beim zahlenden (Ehe)Partner dann eine agB dar, wenn diese Aufwendungen das Einkommen der erkrankten
 (Ehe-)Partnerin derart belasten würden, dass das steuerliche Existenzminimum gemäß § 33 Abs 1 EStG unterschritten würde. Dies lag gegenständlich nicht vor.

HüftOP in Privatklinik bei einem Patienten mit Herzerkrankung

BFG 04.05.2026, RV/3100599/2024

Sachverhalt:

NN machte ag. Belastung für Aufwendungen für eine Hüftgelenkoperation in einem Privatsanatorium Selbstbehalt geltend und gab als Begründung zunächst kürzere Wartezeiten. Das Finanzamt verweigerte die Anerkennung – keine med. Begründung

HüftOP in Privatklinik bei einem Patienten mit Herzerkrankung

- Das BFG gab der Beschwerde statt. Nach der Bestätigung eines Facharztes für Kardiologie seien triftige medizinische Gründe gegeben gewesen.
- Der vorbelastete Herzzustand (Herzinfarkt, Implantierung mehrerer Stents) habe ein längeres Zuwarten von rund fünf Monaten bis zu einem Operationstermin in einem öffentlichen Krankenhaus medizinisch nicht vertretbar erscheinen lassen. Eine derart lang andauernde Bewegungseinschränkung hätte die ernsthafte Gefahr erheblicher Gesundheitsbeeinträchtigungen mit sich gebracht.

HüftOP in Privatklinik bei einem Patienten mit Herzerkrankung

- Das Finanzamt **hat Amtsrevision** gegen dieses Erkenntnis erhoben, weil das BFG die Zwangsläufigkeit der Mehrkosten für eine Hüftgelenksoperation im Wesentlichen aus der Bestätigung eines Facharztes für Kardiologie abgeleitet hat, die sich auf allgemeine Ausführungen zu den möglichen gesundheitlichen Folgen fehlender körperlicher Aktivität bei Herzerkrankungen beschränkte, ohne auf die konkreten Umstände des Einzelfalls, insbesondere die mit der längeren Wartezeit von rund fünf Monaten verbundenen spezifischen Gesundheitsrisiken aufgrund der Herzerkrankung, einzugehen

Badumbau bei Unterhaltspflicht gegenüber dem (Ehe-)Partner

BFG 09.06.2026, RV/5100751/2025

- Die Aufwendungen für einen behindertengerechten Badumbau (Ersatz einer Eckbadewanne durch eine barrierefreie Dusche mit ebenem Eingang, Haltegriffen und Duschhocker sowie Versetzung des WC) sind außergewöhnlich und zwangsläufig, wenn der Umbau infolge einer erheblichen Behinderung des im gemeinsamen Haushalt lebenden (Ehe-)Partners erforderlich ist.

- Da dem Bf kein Alleinverdienerabsetzbetrag zustand und die Einkünfte der Gattin die Einkommensgrenze des § 35 Abs 1 EStG überstiegen, konnten die angefallenen Aufwendungen im Zusammenhang mit der Behinderung der Gattin nur im Rahmen der Unterhaltsverpflichtung gemäß § 34 Abs 7 Z 4 EStG mit Selbstbehalt berücksichtigt werden (vgl. VwGH 18.2.2021, Ra 2019/15/0113).

Badumbau bei Unterhaltspflicht gegenüber dem (Ehe-)Partner

- Hinsichtlich der Frage der Aufteilung der Kosten zwischen den Ehegatten schloss sich das BFG im Wege der Einzelfallbetrachtung — insbesondere aufgrund des nur geringfügigen Überschreitens der aus der VwGH-Judikatur abgeleiteten 40%-Grenze — der Ansicht des Finanzamtes an, wonach der Gattin das steuerliche Existenzminimum zu verbleiben hat und sie nur jene Kosten selbst zu tragen hat, die sie aus den darüber hinaus erzielten Einkünften tragen kann.

- Ein Gegenwert für eine Standardausstattung war nicht abzuziehen. Nach ständiger Rechtsprechung (vgl. VfGH 13.03.2003, B 785/02) unterbleibt ein solcher Abzug bei behinderungsbedingten Umbauten, wenn sich die Maßnahmen bei einem späteren Verkauf der Immobilie nicht wertsteigernd auswirken.

Tätigkeit eines „Chiropraktors“ – umsatzsteuerfrei ?

VwGH 26.11.2025, Ro 2024/15/0015
Sachverhalt:
NN hatte ua eine fünfjährige Ausbildung in den USA absolviert und diese mit dem Grad „Doctor of Chiropractic" abgeschlossen, war aber kein Arzt mit einem in Österreich nostrifiziertem Studium der Humanmedizin. Im Streitzeitraum erzielte er ausschließlich Umsätze aus seiner Tätigkeit als „Chiropraktor.“

Anwendung der Steuerbefreiung nach Art. 132 Abs. 1 Buchst. c und e MwSt-RL, diese enthält neben Ärzten, Dentisten, Psychotherapeuten und Hebammen diverse freiberuflich Tätige im Bereich medizinischer Spezialdienste

Tätigkeit eines „Chiropraktors“

- Nach Ansicht des BFG waren die Voraussetzungen für gem. § 6 Abs. 1 Z 19 UStG 1994 steuerfreie Heilbehandlungen erfüllt. Der Beruf des Chiropraktors ist – bei Erfüllen der in den von der Weltgesundheitsorganisation im Jahr 2006 erstellten Richtlinien genannten Mindestanforderungen – als Heilberuf im Humanbereich zu betrachten, da sich die Chiropraktik mit Diagnose, Behandlung und Prävention funktioneller Störungen der Statik und Dynamik des menschlichen Bewegungsapparates beschäftigt
 BFG 20.02.2024, GZ. RV/7101027/2021, Revision zugelassen

- → Amtsrevision an den VwGH

Tätigkeit eines „Chiropraktors“

- Art. 132 Abs. 1 Buchst. c und e MwSt-RL in Österreich dergestalt umgesetzt, dass neben Ärzten, Dentisten, Psychotherapeuten und Hebammen diverse freiberuflich Tätige im Bereich medizinischer Spezialdienste zu den befreiten Heilberufen zählen.

- Gesetzgeber verweist dazu auf freiberuflich Tätige nach dem MTD-Gesetz und dem MMHmG. Den dort angeführten Berufen ist gemeinsam, dass sie (mit der hier nicht relevanten Ausnahme der Beratung und Erziehung Gesunder) – sowohl in der Stammfassung als auch in der im Jahr 2018 anzuwendenden Fassung – **ausschließlich auf ärztliche Anordnung** tätig sein durften.

- Die von der Umsatzsteuer befreiten Heilbehandlungen weisen somit insofern eine besondere Qualität auf, als sie nur dann erbracht werden durften, wenn ein Arzt vorher festgestellt hat, dass eine solche Behandlung aus ärztlicher Sicht erforderlich ist und eine entsprechende Anordnung erstellt hat.

Tätigkeit eines „Chiropraktors“

- Der VwGH geht davon aus, dass der Gesetzgeber mit dieser Anknüpfung, die im Ergebnis auf eine ärztliche Anordnung abstellt, sein Ermessen bei der Umsetzung der Richtlinienbestimmung nicht überschritten hat, weil eine Bindung an eine ärztliche Anordnung eine besondere medizinische Qualität sicherstellt und damit einen sachlichen Grund für eine Differenzierung bietet (vgl. etwa zur Relevanz der ärztlichen Überweisung die Rn. 50 in C-443/04, Solleveld).

- Es wird damit nicht […] auf reglementierte Berufe abgestellt oder auf einen regulatorischen Rahmen, sondern auf die von einem Arzt im Einzelfall angeordnete und damit auch aus ärztlicher Sicht erforderliche Heilbehandlung.

Tätigkeit eines „Chiropraktors“

- Ein Chiropraktiker, der jederzeit ohne ärztliche Anordnung tätig sein darf, befindet sich auch nicht notwendigerweise in einer gleichen Wettbewerbssituation mit anderen Anbietern, die ausschließlich aufgrund von ärztlichen Anordnungen tätig sein dürfen.

- Wenn aber der Gesetzgeber im Ergebnis dann eine Steuerbefreiung vorsehen möchte, wenn ein Arzt angeordnet hat, dass eine konkrete Heilbehandlung erforderlich ist, wäre eine Leistung des NN, die dieser aufgrund einer solchen ärztlichen Anordnung erbringt, von der Umsatzsteuer zu befreien, sofern die sonstigen Voraussetzungen wie die Vergleichbarkeit der Ausbildung und der fachlichen Qualifikation vorliegen.

 - Bei Tätigwerden aufgrund ärztlicher Verordnung wäre daher die Vergleichbarkeit mit den ausdrücklich geregelten Berufen zu prüfen

 → **Aufhebung des Erkenntnisses des BFG wegen inhaltlicher Rechtswidrigkeit**

Verlängerungshandlungen Verjährung

VwGH 14.03.2026, Ra 2026/15/0023

Sachverhalt:

Das Finanzamt setzte im Jahr 2023 sowohl Normverbrauchsabgabe als auch Umsatzsteuer (Fahrzeugeinzelbesteuerung) für das Jahr 2017 betreffend eines PKW´s fest. Diese Verfahren wurden auf Grund einer anonymen Anzeige in Gang gesetzt. Die für das Finanzamt tätige Finanzpolizei tätigte iZm den dem betroffenen PKW, der u.a. in der Anzeige angeführt wurde, im Dezember 2022 Abfragen im Firmenbuch, im Grundbuch und im ZMR. Das BFG beurteilte diese Abfragen als Verlängerungshandlung iSd § 209 Abs. 1 BAO. In der dagegen eingebrachten Revision wird vor allem vorgebracht, dass diese Abfragen keine Verlängerungshandlungen darstellen würden.

Verlängerungshandlungen Verjährung

- Die Verjährung des Bemessungsrechtes wird durch jede zur Geltendmachung des Abgabenanspruches vorgenommene, nach außen erkennbare Handlung verlängert - auch dann, wenn sich diese Handlung nicht gegen die schließlich als Abgabenschuldner in Anspruch genommene Person gerichtet hat (vgl. zB VwGH 18.7.2002, 2002/16/0159) oder diese behördlichen Schritte der tatsächlich abgabepflichtigen Person nicht zur Kenntnis gelangt sind (VwGH 29.9.1982, 0201/80).

- Die Einsichtnahme in öffentliche Register wie etwa das Firmenbuch oder das Grundbuch stellen nach außen erkennbare Verlängerungshandlungen iSd § 209 Abs. 1 BAO dar, wenn sie der Geltendmachung eines bestimmten Abgabenanspruches oder der Feststellung des Abgabepflichtigen dienen (vgl. VwGH 14.2.2024, Ra 2023/13/0116, mwN).

 → **Zurückweisung der ao. Parteienrevision**

Beleidigende Schreibweise in Anbringen

BFG 30.12.2025, RV/1200002/2023
Sachverhalt:
In einem Abgabenverfahren vor dem Zollamt richtete NN ein E-Mail an das Zollamt über die aus seiner Sicht zu hohen Kosten bei der Verzollung von Briefmarken über die Post (Warenwert 3,90 CHF, Bearbeitungsgebühr 5,00 €).

Auf ein erklärendes E-Mail des Zollamtes erfolgte ein weiteres E-Mail mit u.a. folgenden Wortlauten: „offenbar überforderten, unfähigen Mitarbeiterinnen“, „offenbar überforderten, unfähigen Mitarbeiterinnen“, „skandalöse, kundenfeindliche, vorsintflutliche Einhebung der Einfuhrumsatzsteuer“.

Das Zollamt verhängte eine Ordnungsstrafe von 500 €

Beleidigende Schreibweise in Anbringen

- Beleidigend ist eine Ausdrucksweise, wenn sie den Boden sachlicher Kritik verlässt und demjenigen eine niedrige Gesinnung und eine nach der Sittenordnung verpönte Vorgangsweise unterstellt, dem eine solche Methode vorgeworfen wird. Dabei ist unter einer beleidigenden Schreibweise nicht nur eine solche zu verstehen, die geeignet ist, ein Behördenorgan in seiner Ehre herabzusetzen; vielmehr ist als "beleidigende Schreibweise" auch eine solche anzusehen, die das Verhandlungsklima zwischen Behörde und Einschreiter durch unsachliche Ausdrücke, unpassende Vergleiche, Anspielungen etc. dergestalt belastet, dass eine sachliche Auseinandersetzung mit dem Vorbringen erschwert, wenn nicht gar verhindert wird. Eine Beleidigungsabsicht seitens des Beschwerdeführers ist nicht erforderlich, weshalb das Gericht diesbezüglich keine Feststellungen zu treffen hatte.

Beleidigende Schreibweise in Anbringen

- Das Gericht geht auf jede Beleidigung einzeln ein, aber sieht diese auch jeweils im Gesamtkontext, dass diese jeweils ein sachliches Verhandlungsklima verhindern.
- Das Gericht senkte die Ordnungsstrafe auf 250,00 €, da erstmals eine Ordnungsstrafe verhängt wurde, bzw. NN durch u.a. den Brexit schon eine Vorgeschichte mit dem Zollamt hatte und bei ihm dadurch auch ein „Gefühl der Verzweiflung entstand“.

Beleidigende Schreibweise in Anbringen II

BFG 08.08.2025, RV/3100491/2025

Sachverhalt:

Das FAÖ verhängte über mehrere Jahre drei Ordnungsstrafen i.H.v. zuerst 300 €, sechs Jahre später dann jeweils 200 € bzw. 400 €. Die beleidigenden Schreibweisen umfassten: „anscheinend habt Ihr genügend Zeit im Finanzamt Erbsen zu zählen“, „dermaßen auf den Geist gegangen wird und meine Zeit mit solchem Firlefanz verschwendet wird“ oder „bei Benko und Konsorten scheisst ihr euch ja anscheinend in die Hose“.

Beleidigende Schreibweise in Anbringen II

- Eine Person, die sich in mehreren Eingaben einer beleidigenden Schreibweise bedient, kann in Bezug auf jede einzelne solche Eingabe mit einer Ordnungsstrafe belegt werden, von denen auch jede einzelne die Höchststrafe erreichen kann.

- Die Erhöhung des Betrages der zweiten Strafe gegenüber der ersten Ordnungsstrafe ist aufgrund der wiederholten Erfüllung des Tatbestandes zweckmäßig und billig. Angesichts des Umstandes, dass es sich bereits um die dritte gegenüber dem Bf. festgesetzte Ordnungsstrafe handelte, wäre grundsätzlich sogar eine höhere Ordnungsstrafe zweckmäßig gewesen. Die im vorliegenden Fall zweifellos nicht gegebene Dispositionsmöglichkeit des Bf. - er hatte sich ja in der Eingabe vom 6.10.2024 einer beleidigenden Schreibweise bedient, noch bevor er in Bezug auf die Eingabe vom 9.8.2024 bestraft wurde - ist allerdings im Rahmen der Ermessensübung ebenfalls zu berücksichtigen und rechtfertigt es, mit lediglich 400,00 € das Auslangen zu finden.“

Fristenlauf bei Zustellung in Databox am Wochenende

BFG (Senat) 29.09.2025, RV/6100216/2025

Sachverhalt:

Eine elektronische Zustellung in die Databox nach § 98 BAO an einen zustellbevollmächtigten Parteienvertreter erfolgte am Wochenende außerhalb der Kanzleistunden des Parteienvertreter.s wegen Abwesenheit von der Abgabestelle erst am folgenden Werktag (Montag) als bewirkt gilt.

Fristenlauf bei Zustellung in Databox am Wochenende

- Gemäß § 98 Abs. 2 BAO gelten elektronisch zugestellte Dokumente als zugestellt, sobald sie in den elektronischen Verfügungsbereich des Empfängers gelangt sind. Dies ist bei FinanzOnline der Zeitpunkt der Einbringung der Daten in die Databox, zu der der Empfänger Zugang hat. Auf das tatsächliche Einsehen durch Öffnen, Lesen oder Ausdrucken des Schriftstückes kommt es nicht an (das bloße Nicht-Lesen eines wirksam in der Databox zugestellten Dokuments ist grob fahrlässig).

- Allerdings gilt die Zustellung als nicht bewirkt, wenn der Empfänger wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, doch wird die Zustellung mit dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag wirksam. Das Gesetz beschränkt die Berücksichtigung der nicht rechtzeitigen Kenntnis vom Zustellvorgang ausdrücklich auf den Fall der Abwesenheit von der Abgabestelle.

Fristenlauf bei Zustellung in Databox am Wochenende

- Gemäß § 108 Abs. 3 BAO werden Beginn und Lauf einer Frist durch Samstage, Sonntage oder Feiertage nicht behindert. Nur wenn das Fristende auf einen dieser Tage fällt, ist der nächste Arbeitstag der letzte Tag der Frist. Daher erfolgte die tatsächliche und die rechtliche Zustellung des Prüfungsberichtes am Samstag und damit am 25.1.2025, die Beschwerden vom 27.2.2025 sind als verspätet zurückzuweisen.

- Der Steuerpflichtige hatte auch noch 30 Tage Zeit, eine Fristverlängerung zu beantragen, was eine ausreichende Frist ist.

→ Revision zugelassen und eingebracht Ro 2026/15/0002

Fristenlauf bei Zustellung in Databox am Wochenende

Wie wäre bei Postzustellung an einem Samstag vorzugehen?

- Nach der VwGH-Rechtsprechung ist die Frage, ob jemand vom Zustellvorgang rechtzeitig Kenntnis erlangt hat, nach den Verhältnissen des Einzelfalles zu beurteilen ist. Wird durch die Zustellung der Beginn einer Rechtsmittelfrist ausgelöst, so erlangt der Empfänger rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis, wenn ihm ein für die Einbringung des Rechtsmittels angemessener Zeitraum verbleibt.

- Es **ist nicht erforderlich**, dass dem Empfänger in den Fällen einer Zustellung stets die **volle Frist für die Erhebung eines allfälligen Rechtsmittels** zur Verfügung stehen muss (VwGH 28.2.2007, 2006/13/0178; VwGH 25.6.2015, Ro 2014/07/0107).

Haftung eines Geschäftsführers

VwGH 03.12.2025, Ra 2025/13/0067
Sachverhalt:
NN wurde vom Finanzamt als ehemaliger Geschäftsführer der P GmbH mit Bescheid vom 19.1.2022 zur Haftung gemäß § 9 iVm § 80 BAO für die Glücksspielabgaben 9/2015 bis 12/2016 sowie 6/2018 herangezogen.
Über das Vermögen der P GmbH war der Konkurs im Oktober 2018 eröffnet und dieser mit Beschluss des Landesgerichtes im Juli 2020 nach Schlussverteilung aufgehoben worden.

NN vermeinte, dass entgegen der Rechtsprechung des VwGH der Zeitabstand zwischen dem Entstehen der Abgabenschuld oder dem Hervorkommen der Uneinbringlichkeit der Abgaben bei der Primärschuldnerin und der bescheidmäßigen Inanspruchnahme zur Haftung überhaupt nicht berücksichtigt wurde

Haftung eines Geschäftsführers

- Nach der Rechtsprechung des VwGH ist nicht jeglicher Zeitabstand zwischen dem Entstehen der Abgabenschuld oder dem Hervorkommen der Uneinbringlichkeit der Abgaben bei der Primärschuldnerin und der bescheidmäßigen Inanspruchnahme zur Haftung im Rahmen des Ermessens zu berücksichtigen, sondern nur dann, wenn eine lange Zeit verstrichen ist (VwGH 19.5.2021, Ra 2019/13/0046; 27.5.2020, Ra 2020/13/0027; 22.6.2022, Ra 2021/13/0132).

- Die Revision kann nicht aufzeigen, dass im konkreten Fall durch die Nichtberücksichtigung des hier vorliegenden zeitlichen Ablaufs im Rahmen der Ermessensübung ein zur Zulässigkeit führender Mangel gegeben wäre.

 → Zurückweisung der Revision

Besteuerungsrecht für eine ungarische Rente

BFG 26.08.2025, RV/5100717/2024

Sachverhalt:

NN ist ungarischer Staatsbürger und wohnte im Beschwerdezeitraum mit seiner Ehefrau in Österreich. Er ist unstrittig in Österreich unbeschränkt steuerpflichtig und ansässig. Der Bf bezieht eine österreichische Pension und eine ungarische Sozialversicherungspension von der Magyar Államkincstár TB Ellátás.

Besteuerungsrecht für eine ungarische Rente

- Gemäß Art 17 DBA-Ungarn dürfen Ruhegehälter und ähnliche Vergütungen, die einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person für frühere unselbständige Arbeit gezahlt werden, nur in diesem Staat besteuert werden.
- Somit steht das Besteuerungsrecht an der ungarischen Sozialversicherungspension ausschließlich dem Ansässigkeitsstaat Österreich zu.

Besteuerungsrecht für polnische Vermietungseinkünfte

BFG 05.09.2025, RV/7102592/202

Sachverhalt:

NN wohnte im Beschwerdezeitraum mit seiner Ehefrau und den Kindern in Österreich. Er ist unstrittig in Österreich unbeschränkt steuerpflichtig und ansässig. Der Bf bezieht inländische nsA-Einkünfte sowie Einkünfte aus der Vermietung einer Eigentumswohnung in Polen. Im Rahmen des Einkommensteuerverfahrens wurden die Einkünfte aus der Vermietung dieser Wohnung zum Tarif versteuert.

Besteuerungsrecht für polnische Vermietungseinkünfte

- Gemäß Art 6 Abs 1 DBA Polen dürfen die Einkünfte aus der Vermietung der Wohnung im Lagestaat – also Polen – besteuert werden.
- Der Ansässigkeitsstaat - also Österreich - ist gem Art 24 Abs 2 lit a) DBA Polen verpflichtet, diese Einkünfte bei der Berechnung der inländischen Steuer auszuscheiden, jedoch gemäß Abs 3 leg cit berechtigt, für diese zu befreienden Einkünfte den Progressionsvorbehalt geltend zu machen. Der angefochtene Bescheid war daher abzuändern.

Mehrere ausländische Pensionen

BFG 13.10.2025, RV/2100405/2021

Sachverhalt:

NN ist dt. Staatsbürger und hatte im Jahr 2014 seinen Hauptwohnsitz in Österreich. Seit 2012 befand er sich im Ruhestand. Neben Bezügen von der österreichischen Pensionsversicherungsanstalt flossen ihm auch noch Rentenzahlungen aus Frankreich und Deutschland zu, darunter auch Zahlungen der deutschen VBL, einer Pflichtversicherung im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung für den öffentlichen Dienst. Diese erhielt NN weil seine Ex-Gattin früher im öffentlichen Dienst tätig gewesen war. Finanziert wurden die Leistungen der VBL vollständig aus Umlagen, die zum Teil durch den AG und zum Teil durch den AN getragen worden waren. In Deutschland wurden diese Pensionszahlungen der VBL nicht besteuert. Neben der VBL-Rente erhielt NN noch eine deutsche Firmenrente und eine deutsche Sozialversicherungsrente.

Mehrere ausländische Pensionen

- Sowohl die französischen als auch die deutschen Rentenbezüge sind als nicht selbständige Einkünfte iSd § 25 EStG 1988 zu erfassen sind.
- NN ist sowohl nach dem DBA Frankreich als auch nach dem DBA Deutschland als in Österreich ansässig anzusehen.
 - Betreffend Frankreich sind die Rentenzahlungen unter Artikel 18 DBA Frankreich zu subsumieren sind und daher kommt das alleinige Besteuerungsrecht dem Ansässigkeitsstaat – also Österreich – zu.
 - Betreffend Deutschland sind sowohl die Firmenrente als auch die Sozialversicherungsrente unter Artikel 18 DBA Deutschland zu subsumieren sind und daher kommt das alleinige Besteuerungsrecht dem Ansässigkeitsstaat – also Österreich – zu.

Mehrere ausländische Pensionen

- Die VBL Rente ist nach österreichischer Auslegung gem. Art 19 DBA Deutschland im Quellenstaat – also Deutschland - zu besteuern. In Deutschland wird hinsichtlich der VBL Zahlungen das Besteuerungsrecht nach Art 21 DBA Deutschland angewendet wonach sie in Österreich zu besteuern wären. Daher hat Deutschland nicht besteuert.

- Diese Auslegungsunterschiede würden also zu einer Doppel-Nichtbesteuerung führen. Eine Nichtbesteuerung aufgrund von Auslegungsunterschieden könnte zwar durch Art Art 28 Abs 1 lit a DBA Deutschland vermieden werden. Diese Bestimmung kann jedoch im vorliegenden Fall nicht angewendet werden. Denn die Bestimmung nimmt explizit nur auf Art 23 DBA Deutschland Bezug und kann somit keine Durchbrechung der bereits in Art 19 Abs 2 DBA Deutschland abschließend geregelten Verteilung rechtfertigen. Im Ergebnis darf Österreich also die Einkünfte aus der VBL nicht besteuern und sie nur iRd Progressionsvorbehaltes berücksichtigen.

Steuerpflicht einer tschechischen Invaliditätsrente

BFG 13.05.2026, RV/7100297/2025

Sachverhalt:

NN ist in Österreich wohnhaft und ansässig und bezog im Streitjahr 2021 nsA-Einkünfte aus einem Dienstverhältnis zu einer in der Schweiz ansässigen Firma. Weiters bezog er aus Tschechien eine Invalidenrente infolge Erwerbsminderung. Dieser Erwerbsminderung lag ein Verkehrsunfall auf einer im Jahr 2016 durchgeführten beruflich veranlassten Fahrt von Österreich nach Tschechien für seinen damaligen tschechischen Arbeitgeber zugrunde.

Steuerpflicht einer tschechischen Invaliditätsrente

- Abkommensrechtlich ordnete das BFG diese Einkünfte unter Art 20 Abs 1 DBA Tschechien ein. Somit liegt das ausschließliche Besteuerungsrecht im Ansässigkeitsstaat – sohin Österreich.
- Die dem NN zugesprochene tschechische Invaliditätsrente einer ausländischen gesetzlichen Unfallversorgungleistung, die einer inländischen gesetzlichen Unfallversorgung entspricht, nicht entspricht. Somit kann diese gemäß § 3 Abs 1 Z 4 lit c EStG 1988 nicht steuerfrei behandelt werden.

Vielen Dank und VIEL ERFOLG